

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 14.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### Änderung Anlage 1 zur Satzung

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Art der Sondernutzung	Gebührenrahmen in Euro		
1. Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen			
a. je Überquerung zu Baustellen	monatlich		9,00 bis 15,00
b. Kabelleitung je lfd. Meter	jährlich		1,20 bis 2,40
c. Rohrleitung je lfd. Meter	jährlich		4,80 bis 7,20
d. Überbrückungen je qm	jährlich		4,80 bis 9,00
e. Sonstige	jährlich		6,00 bis 120
2. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentliche Parkplätzen	täglich		12,00
3. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung und sonstige Gegenstände, bei mehr als 48 Stunden	täglich		0,30 /qm
	wöchentlich		1,20 /qm
	monatlich		3,00 /qm
	Mindestgebühr		
	täglich		6,00 /qm
	wöchentlich		24,00 /qm
	monatlich		60,00 /qm
4. Verkaufswagen (ohne festen Standort)			
a. Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, Milch	monatlich		15,00
	jährlich		100,00

		monatlich	15,00
		jährlich	150,00
	b. Sonstige Waren		
5.	Dienstleister mit Reisegewerbekarte z.B. Scherenschleifer	täglich	10,00 bis 15,00
		wöchentlich	25,00
		monatlich	25,00 bis 50,00
		jährlich	50,00 bis 250,00
6.	Werbung, Plakattafeln, Hinweisschilder, Plakate, Tafeln, Schilder, Transparente usw. Die Maximale Dauer der Plakatierung beträgt 2 Wochen vor der Veranstaltung		
	a. die nicht baulichen Anlagen sind (max. 10 Stück. / DIN A 0; oder max. 20 Stück. / DIN A 1)	einmalig	75,00
	b. Vereine, Parteien, Kirchen, Verbände und Organisationen (max. 10 Stück. / DIN A 0; oder max. 20 Stück. / DIN A 1)	einmalig	25,00
	c. Aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen (max. 10 Stück. / DIN A 0; oder max. 20 Stück. / DIN A 1)	gebührenfrei	
7.	Bewegliche Außenwerbung		
	a. Mittels Plakatträger je Person	täglich	1,00 bis 17,00
	b. Mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	täglich	1,00 bis 28,00
8.	Tribüne je qm beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,25 bis 0,50
9.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zweckn	jährlich	5,00 bis 500,00
		wöchentlich	5,00 bis 50,00
		täglich	5,00 bis 15,00
10.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert	täglich	0,25 bis 0,75 /qm
		Mindestgebühr	10,00
11.	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	wöchentlich	10,00 bis 50,00

12.	Aufstellen von Fahrradständern	jährlich	25,00 bis 50,00
13.	Benutzung von Feldwegen (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken)	jährlich	100,0 bis 500,00
		monatlich	25,00 bis 100,00
		wöchentlich	5,00 bis 50,00
		täglich	0,50 bis 25,00
		Mindestgebühr	25,00
14.	Wohnungsumzüge	täglich	10,00 bis 25,00
15.	Sonstige Veranstaltungen	täglich	10,00 bis 25,00
16.	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	jährlich	10,00 bis 250,00
		monatlich	10,00 bis 50,00
		wöchentlich	10,00 bis 25,00
		täglich	5,00 bis 15,00
17.	Außenbewirtschaftung Aufstellen von Tischen und Stühlen durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart ( z.B. Café)	Dauer der Freischanksaison	5,00 bis 100,00 /qm

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt  
Ehningen, 22.11.2023

gez.

Lukas Rosengrün  
Bürgermeister

### **Hinweis zur Veröffentlichung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.